

## FÖRDERGRUNDSÄTZE

### 1. Grundlagen und Voraussetzungen der Förderung

#### § 2 Zweck der "Stiftung DPSG Diözesanverband Trier":

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Stiftungszweck wird verwirklicht im Sinne des § 58 Nr. 1 AO durch die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln für die „Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg in der Diözese Trier“ zur Verwirklichung deren gemeinnütziger Zwecke als Träger der Jugendhilfe nach § 75 KJHG der Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.

### 2. Allgemeine Grundsätze

#### 2.1 Wer und was kann gefördert werden?

**Alle DPSG-Gruppierungen der Stammes-, Bezirks- und Diözesanebene im Diözesanverband Trier sind antragsberechtigt.**

Gefördert werden: Projekte, Maßnahmen, Einzelpersonen. Besonders förderwürdig sind innovative und nachhaltige Projekte.

Der Antragsteller sollte vorab prüfen, ob es für die/das geplante Maßnahme/Projekt weitere Kooperationsmöglichkeiten bzw. Fördermöglichkeiten etwa durch Projekt- oder Regelförderung gibt. Eine Eigenleistung des Antragstellers (mindestens 20%) wird vorausgesetzt.

#### 2.2 Antragsverfahren

Der Antrag kann bis spätestens acht Wochen nach Ablauf der Maßnahme/des Projektes an das Kuratorium der Stiftung DPSG DV Trier gestellt werden. Das Kuratorium entscheidet über die vorliegenden Anträge. Die Entscheidung des Kuratoriums wird schriftlich den Antragstellern mitgeteilt.

Folgende Angaben müssen im Antrag enthalten sein:

1. Name und Anschrift des Trägers/Antragstellers
2. Name und Anschrift der/des Verantwortlichen der Maßnahmen/des Projektes
3. Angabe, ob die Maßnahme/das Projekt in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen/Organisationen und Verbänden durchgeführt wird.
4. Ausführliche Beschreibung und Begründung der zu fördernden Maßnahme/des zu fördernden Projektes (Stichworte: innovativ, Nachhaltigkeit).
5. Zeitplan der Maßnahme/des Projektes
6. Kosten- und Finanzierungsplan (Gegenüberstellung der geplanten Einnahmen und Ausgaben) bzw. die Endabrechnung sowie eine Kontoverbindung.

#### 2.3 Verwendungsnachweis

Bei einer Bewilligung vor oder während der Maßnahme/des Projekts ist der Verwendungsnachweis spätestens acht Wochen nach Abschluss der Maßnahme/des Projekts entsprechend der beigefügten Anlage dem Kuratorium der Stiftung DPSG DV Trier vorzulegen.

Erfolgt die Antragstellung erst nach Ablauf der Maßnahme/des Projekts ist der Verwendungsnachweis – wie zuvor beschrieben – spätestens acht Wochen nach der Bewilligung einzureichen.

Nach Bewilligung des Verwendungsnachweises wird der Zuschuss ausgeschüttet.

In begründeten Fällen ist eine (Teil-)Ausschüttung vor Beginn des Projektes möglich.

Außerdem stellt der Empfänger sicher, dass in geeigneter Weise (z.B. durch Publikationen, Zeitungsartikel, Anbringen des Stiftungslogos usw.) die Zuwendung durch die Stiftung öffentlich gemacht wird. Dies ist dem Nachweis beizufügen.

**Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.**